

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen – Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 13.02.2020 die nachstehende

## FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

### Inhalt

Präambel: Gleichstellungsbestimmung.....	2
§ 1 Organisation, Bezeichnung .....	2
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.....	2
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr .....	2
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten .....	2
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung.....	4
§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung .....	5
§ 8 Ordnungsmaßnahmen .....	6
§ 9 Ehren- und Altersabteilung .....	7
§ 10 Jugendabteilung .....	7
§ 11 Musikabteilung.....	8
§ 12 Gemeindebrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor.....	9
§ 13 Feuerwehrausschuss.....	10
§ 14 Jahreshauptversammlung.....	11
§ 15 Wahlen .....	12
§ 16 Feuerwehrvereinigung .....	13
§ 17 Inkrafttreten .....	13

## **Präambel: Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Einhausen“.**

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

## **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Einhausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Ehren- und Altersabteilung,
3. Jugendabteilung, bestehend aus Jugend- und Kinderfeuerwehr, und
4. Musikabteilung.

## **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 91s StGB),
    - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 bis 101a StGB),
    - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 121 StGB),
    - dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 bis 145d StGB),
    - ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 bis 306c StGB).
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Einhausen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Einhausen und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das Höchstalter nach § 10 Abs. 2 HBKG nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden.

Die Belange der Feuerwehr am Haupt- oder überwiegenden Wohnort sind vorrangig zu berücksichtigen, soweit der Feuerwehrangehörige in beiden Feuerwehren ausschließlich ehrenamtlich tätig ist.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist beim Gemeindebrandinspektor zu beantragen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Bei Zweifeln an der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit oder an der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag.

Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),

6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
  7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
  8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung.
- Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 8 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 5 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
  - a) eine mündliche Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
  - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) oder
  - d) einen befristeten Ausschluss (min. 6 Monate bis maximal 3 Jahre)aussprechen.
- (2) Die Ermahnung ist zu dokumentieren.

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß § 8 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## **§ 9 Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung oder aus der Musikabteilung ausscheidet oder wem aufgrund besonderer Verdienste ein Ehrentitel verliehen wird.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) sowie Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen besteht aus Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen untersteht die Jugendabteilung der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen.

Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Jugendordnung, die auch Regelungen zum Vorschlagsrecht bei der Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes enthält.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendabteilung im Feuerwehrausschuss.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Einhausen (§ 14) gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendabteilung.

- (5) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis maximal zum 21. Lebensjahr.

Sie führt den Namen

#### **„Jugendfeuerwehr Einhausen“.**

Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 6 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.

- (6) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

Sie führt den Namen

#### **„Kinderfeuerwehr Einhausen“.**

Über eine Anhebung des Mindesteintrittsalters unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

- (7) Als Bestandteil der Jugendabteilung untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht des Gemeindejugendfeuerwehrwarts, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

Die Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

## **§ 11 Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen führt den Namen

**„Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen“.**

- (2) Die Musikabteilung besteht aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen.  
Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

**§ 12 Gemeindebrandinspektor,  
Erster und Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Einhausen ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Einhausen (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Einhausen angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann.

Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Einhausen haben.

- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Einhausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Einhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.

Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Einhausen ernannt.

- (7) Bei Bedarf kann ein Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor gewählt werden. Der Feuerwehrausschuss stellt den Bedarf fest und bringt den Vorschlag in die Jahreshauptversammlung (§ 14) ein.

Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor steht in der Rangfolge nach dem Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor und kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.

Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Einhausen ernannt.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor bzw. seine Stellvertreter unabhängig von der Wahlzeit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

## **§ 13 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Einhausen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

Der Feuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzendem,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren sowie aus
- c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- d) 7 Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
- f) dem Leiter der Musikabteilung und

- g) dem Ehrenortsbrandmeister und dem / den Ehrengemeindebrandinspektor(en).
- (2) Der Feuerwehrausschuss gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
- In der Geschäftsordnung wird insbesondere die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben- und Fachbereiche geregelt, in denen der Gemeindebrandinspektor der Unterstützung und Beratung bedarf.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
- Die Wahl des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Leiters der Musikabteilung kann auch im Rahmen einer abteilungsinternen Versammlung erfolgen. Sie sind dann im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Musikabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindebrandinspektor kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
- Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Einhausen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung und der Musikabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle aufgrund dieser Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sofern ein gewählter Vertreter – ausgenommen der Gemeindejugendfeuerwehrwart – vor Ende der Wahlzeit nach Satz 1 aus der Abteilung ausscheidet, die er im Feuerwehrausschuss vertritt, endet die Wahlzeit mit dem Austritt.

Scheidet ein Mitglied des Feuerwehrausschusses vor Ende der Wahlzeit aus, findet spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit des Feuerwehrausschusses statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Ausschussmitglied wahrgenommen.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Gemeindebrandinspektor, seine Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter der Musikabteilung und

der Gemeindejugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.

In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 14 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 16 Feuerwehrvereinigung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Maßgabe des Haushalts finanziell unterstützen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Die seitherige Satzung vom 01. Januar 2002 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Einhausen, 19. Februar 2020

Für den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 22. Februar 2020 im Bergsträßer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einhausen, 24. Februar 2020

Für den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner  
Bürgermeister